

Februar 2019

Anrechnung von Sonn- und Feiertagszuschlägen auf den Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seinem Urteil vom 17.01.2018 (5 AZR 69/17) entschieden, dass die zusätzlich zum Stundenlohn gezahlten Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit bei der Prüfung, ob der gesetzliche Mindestlohn eingehalten ist, anzurechnen sind.

Mindestlohnwirksam sind nach Auffassung des BAG alle im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Zahlungen, es sei denn, diese werden ohne Berücksichtigung einer tatsächlichen Arbeitsleistung erbracht oder beruhen auf einer gesonderten gesetzlichen Zweckbestimmung. Da es für die Zuschläge für Nachtarbeit eine gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 5 ArbZG gibt, sind diese im Gegensatz zu den Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit nicht berücksichtigungsfähig im Rahmen des Mindestlohngesetzes.

Steuerfreie Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes

Ab dem 01.01.2019 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuerfrei ein betriebliches Fahrrad oder auch ein E Bike überlassen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Nutzungsüberlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Zudem darf es sich bei dem Fahrrad im Sinne des StVG nicht um ein Kraftfahrzeug handeln. Bei einem E- Bike bedeutet dies, dass die Motorleistung nicht über 250 W liegen darf und die Höchstgeschwindigkeit bei max. 25 km/h.

Krankenversicherungsbeiträge in Ausbildung befindlicher Kinder

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob Eltern die für ihre in Ausbildung befindlichen Kinder gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wie eigene Beiträge steuerlich absetzen können. Konkret ging es um einen Auszubildenden, von dessen Ausbildungsvergütung monatlich Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden sind.

Da sich diese beim Auszubildenden nicht auswirkten, wollten die Eltern, in dessen Haushalt das Kind lebte, diese als eigene Beiträge ansetzen.

Der BFH hat den Eltern mit Urteil vom 13.03.2018 (X R 25/15) grundsätzlich recht gegeben. Danach können Steuerpflichtige, die aufgrund einer Unterhaltspflicht die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes tragen, diese als eigene Vorsorgeaufwendungen absetzen. Voraussetzung ist, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, d. h. das Kind mangels oder wegen zu geringer eigener Einkünfte unterhaltsbedürftig ist. Zudem müssen die Eltern dem Kind die entsprechenden Aufwendungen im Wege des Barunterhalts erstatten.

Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Immer wieder entsteht Streit über die Frage, wann der durch ein Ausbildungsverhältnis begründete Kindergeldanspruch endet, wenn die Berufsausbildung mehrstufig ist. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seiner Entscheidung vom 28.05.2018 (7 K 123/18) den

Kindergeldanspruch einer Verwaltungsfachangestellten bejaht, die nach Abschluss der 3-jährigen Ausbildung den sogenannten Verwaltungslehrgang II zur Verwaltungsfachwirtin absolviert hat. Nach Auffassung des Gerichtes ist der Verwaltungslehrgang II als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu qualifizieren, weil die vorangegangene Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten und die Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Absolvierung des 1. Teils fortgesetzt werden konnte, um das Ausbildungsziel der Verwaltungsfachwirtin zu erreichen.

Maßgeblich ist also der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang der Ausbildungsabschnitte. Vergleichbare Entscheidungen gibt es vom Finanzgericht Saarland für die Ausbildung als Steuerfachangestellter mit dem Berufsziel Steuerberater oder des niedersächsischen Finanzgerichtes bezogen auf die Ausbildung zum Elektroniker mit Fortsetzung der Ausbildung zum Industriemeister. Allerdings ist in den vorgenannten Fällen die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.